

Die Volkskammer besteht aus 500 Abgeordneten, Artikel 54  
die vom Volke auf die Dauer von 4 Jahren in freier,  
allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt  
werden.

1 Die Volkskammer wählt für die Dauer der Artikel 55  
Wahlperiode ein Präsidium.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten der  
Volkskammer, einem Stellvertreter des Präsidenten  
und weiteren Mitgliedern.

2 Dem Präsidium obliegt die Tagungsleitung der  
Plenarsitzungen. Weitere Aufgaben regelt die Ge-  
schäftsordnung der Volkskammer.

1 Die Abgeordneten der Volkskammer erfüllen Artikel 56  
ihre verantwortungsvollen Aufgaben im Interesse  
und zum Wohle des gesamten Volkes.

2 Die Abgeordneten fördern die Mitwirkung der  
Bürger an der Vorbereitung und Verwirklichung  
der Gesetze in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen  
der Nationalen Front des demokratischen Deutsch-  
land, den gesellschaftlichen Organisationen und den  
staatlichen Organen.

3 Die Abgeordneten halten enge Verbindung zu  
ihren Wählern. Sie sind verpflichtet, deren Vor-  
schläge, Hinweise und Kritiken zu beachten und  
für eine gewissenhafte Behandlung Sorge zu tragen.